

## **Beitragsordnung des HochwasserKompetenzCentrum e.V.**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des HochwasserKompetenzCentrum e.V. (HKC) vom 05.09.2007 werden von den Mitgliedern des Vereins Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage nachfolgender Regelungen erhoben.

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Jahresbeitrags ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

a) natürliche Personen	150 Euro
b) Hochschulinstitute	250 Euro
c) Forschungsinstitute	1.000 Euro
d) Firmen – allgemein - gemessen an deren Beschäftigungszahl	
bis 50 Beschäftigte	250 Euro
> 50 bis 250 Beschäftigte	1.000 Euro
> 250 bis 500 Beschäftigte	2.000 Euro
> 500 Beschäftigte	4.000 Euro
e) Vereine/Interessensverbände	250 Euro
f) Banken/Sparkassen/Versicherungen	4.000 Euro
g) Gebietskörperschaften/Verbände/Anstalten/Organisationen gemessen an der Einwohnerzahl, die in der Stadt/Gemeinde oder im Einzugsgebiet von Verbänden, Anstalten oder Organisationen leben	
bis 100.000 Einwohner	800 Euro
> 100.000 bis 300.000 Einwohner	2.000 Euro
> 300.000 bis 600.000 Einwohner	4.000 Euro
> 600.000 Einwohner	8.000 Euro

Bei Wasserverbänden reduziert sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte des sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl des Einzugsgebietes ergebenden Mitgliedsbeitrages.

h) Bundes- und Landesministerien und deren nachgeordnete Dienststellen  
im Einzelfall gemäß Beschluss des Vorstandes

i) gemeinnützige Vereine

150 Euro

**Bei einem Neueintritt ist für die Mitgliedergruppe i) die ersten beiden Jahre beitragsfrei.**

2. Auch im Falle des unterjährigen Eintritts oder Austritts aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu zahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich unbar per Überweisung oder im Lastschriftverfahren zu zahlen. Natürliche Personen müssen dem Verein eine Einziehungsermächtigung erteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen fällig. Bei Eintritt in den Verein ist der erstmalig zu zahlende Jahresbeitrag vollständig mit Zugang der Eintrittsbestätigung innerhalb von vier Wochen fällig.
5. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Köln, den 17.11.2016



Otto Schaaf  
Vorstandsvorsitzender des HKC